

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eisenach vom 12.12.1995

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. Seite 501), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 08.06.95 (GVBl. S. 200) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) erläßt die Stadt Eisenach nachstehende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 52,00 Euro und einem Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit zusammensetzt.

(1a) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

(1b) Nimmt der ständige Vertreter des Stadtbrandinspektors die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro.

(3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.

(4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart 26,00 Euro
- Gerätewart 16,00 Euro

(6) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

(7) Für eine Brandsicherheitswache erhält der Feuerwehrangehörige eine Aufwandsentschädigung von 8,00 Euro pro Stunde.

(8) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Grundbetrag von 52,00 Euro und einem Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr zusammensetzt.

(9) Zugführer der Katastrophenschutzzüge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 52,00 Euro.

(10) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Wartburgstadt Eisenach vom 26.05.1994, Beschluß-Nr. 565/94 außer Kraft.

Eisenach, den 12.12.1995
Stadt Eisenach

Dr. Brodhun
Oberbürgermeister

.....(Amtsblatt
der Stadt Eisenach Nr. 1 v. 04.01.1996), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am
28.09.1995, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1994

geändert durch 1. Änderungssatzung (Änderung des § 2; Abs. 8, 9, 10 angefügt) vom
19.06.1998 (Thür. Allgemeine Nr. 148 v. 26.06.1998, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung
Nr. 148 v. 26.06.1998), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.04.1998,
rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1998

geändert durch Art. 8 (2. Änderungssatzung) der Euromstellungs- und -anpassungssatzung II
der Stadt Eisenach (Änderung der Beträge in § 2) vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v.
02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), beschlossen
durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 24.08.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002

geändert durch 3. Änderungssatzung (Änderung des § 2 Abs. 1, 2, 3, 6, 8 u. 9; § 2 Abs 1a u. 1b eingefügt) vom 03.06.2002 (Thür. Allgemeine Nr. 137 v. 15.06.2002, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 137 v. 15.06.2002), beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Eisenach am 19.04.2002, rückwirkend in Kraft getreten zum 09.01.2002

Satzungstext abgedruckt in der Fassung der letzten Änderung